

03.06.2024

EUDR Holzpalettenproblematik

Wir möchten gerne auf unser Gespräch in Bezug auf die Holzpalettenproblematik zurückkommen. Sie bestätigten, dass Marktteilnehmer für die von ihnen genutzten Verpackungen aus Holz oder Papier keine Sorgfaltserklärung zu liefern haben, dass der Handel mit Paletten jedoch den Sorgfaltspflichten der EUDR (Artikel 4) unterliegt. Das gilt auch dann, wenn relevante Marktbeteiligte gebrauchte Paletten veräußern.

Diese Rechtsauslegung bedeutet eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der EUDR im Vergleich zur EU-Holzhandelsverordnung (EUTR). Auch wenn der Wortlaut der im Anhang erfassten relevanten Erzeugnisse in Bezug auf Holzpaletten identisch ist, hat sich durch Ausweitung vom Erstinverkehrbringen auf das Inverkehrbringen, auf dem Markt bereit stellen und ausführen, der Kreis der erfassten Paletten exponentiell erweitert. Nicht nur die ungebrauchte, neue Palette ist erfasst, sondern auch jede gebrauchte Palette, die erneut auf dem Markt bereitgestellt wird.

Diese Regelung würde jedes der Kreislaufwirtschaft dienende Palettentausch und -handelsystem konterkarieren. Bisher sind solche Systeme darauf ausgerichtet, dass die Paletten be- und entladen und im Umlauf gehalten werden. Mit dem Einbringen der Holzpalette in ein Tauschsystem ist das Inverkehrbringen in die EU bereits erfolgt und die Verpflichtungen nach der EUDR sind durch den Palettenhersteller/-lieferant bereits erfüllt. Da der Marktteilnehmer, der eine Palette belädt, nicht nach der EUDR verpflichtet ist, die notwendigen Informationen vorzuhalten, wird der Empfänger der Palette, der sie entlädt, diese Informationen nicht haben. Er kann sie dann aber nicht mehr auf dem Markt bereitstellen. Das Kreislaufsystem wäre an dieser Stelle zu Ende. Der Verwender könnte die Palette nur auf seine eigenen Kosten der Entsorgung zuführen. Eine (entgeltliche) Veräußerung zur Reparatur oder zur Entsorgung, wie sie heute auch Praxis ist, wäre nicht mehr möglich.

Es sind viele weitere Konstellationen denkbar, die wir gerne mit Ihnen und ggf. auch mit Experten aus dem Palettenbereich erörtern können. Doch die Grundproblematik ist klar: gebrauchte Paletten dürfen nicht vom Anwendungsbereich der EUDR erfasst werden. Denn dann müssten sogar Second-Hand-Holz Möbel von der EUDR erfasst sein. Dies war sicherlich auch nicht vom Ordnungsgeber bezweckt. Insofern muss eine Klarstellung erfolgen, dass gebrauchte relevante Erzeugnisse nicht erfasst sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Problematik nicht nur unsere Branchen betrifft, sondern jeglichen Warenumsatz in Europa, bei dem Holzpaletten verwendet werden. Es

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.



sind allein 675 Millionen EPAL Europaletten im Umlauf. Daher sollte möglichst zeitnah eine Klarstellung erfolgen.

Für einen tieferen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.